



Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
|--------------------------------------|------------------|--------------------|-------------------|-------------------|------------|
| FMA- LE0001.210/00 04-INT/2019 | BAK/KS-GSt/Pr/MS | Christian Prantner | DW 12511 | 12693 | 05.07.2019 |

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die EU hat im Jahr 2017 eine überarbeitete Verordnung (Prospekt-Verordnung) – wirksam ab 21. Juli 2019 – erlassen, die festlegt, wie wesentliche Information seitens der Produktemittenten von Wertpapieren und Veranlagungen an AnlegerInnen zu gestalten sind. Kernstücke dieser Informationen sind sogenannte (Emissions-)Prospekte sowie Informationsdokumente, die gesetzlich nach Form und Inhalt weitgehend festgelegt sind, um ein möglichst homogenes Informationsniveau zu gewährleisten. Das Kapitalmarktgesetz 2019 repliziert die Prospekterfordernisse der (EU) 2017/1129 und schafft die nationalen Begleitmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der ab 21. Juli 2019 unmittelbar wirksamen Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlich sind. Das Kapitalmarktgesetz enthält ua die Ermächtigung an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), konkrete Details zur Veröffentlichung in Tageszeitungen, zu Mindestinhalten und zur Sprachregelung von Prospekten und Informationsdokumenten mittels Verordnung festzulegen. Das ist der Regelungsinhalt der zu beurteilenden vorliegenden FMA-Verordnung (kurz: MVSV 2019).

Im Kapitalmarktgesetz waren in Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG ("alte" Prospektrichtlinie) die nationalen Voraussetzungen für das Anbot von Wertpapieren oder Veranlagungen an der Börse geregelt. Auf Grund der ab 21. Juli 2019 unmittelbar wirksamen Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 sind die diesbezüglichen nationalen Vorschriften nicht mehr erforderlich. Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Prospektverordnung und des daraus resultierenden Doppelregelungsverbot werden die Bestimmungen für das öffentliche Angebot von Veranlagungen, die weiterhin national zu regeln sind, von jenen für Wertpapiere getrennt. Diese unterliegen nunmehr der Prospektverordnung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Veröffentlichungsbestimmungen von Prospekten in bundesweit erscheinenden Tageszeitungen basieren auf dem reinen Quantitätskriterium „Auflage“ und sind zu eng gefasst. Es sollte ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, dass den Qualitätsaspekt der Wirtschaftsberichterstattung – inklusive über Börse, Finanzen, Kapitalmarkt – abbildet.
- Die Veröffentlichungsbestimmungen in bundesweit erscheinenden Tageszeitungen enthalten kein Erfordernis, dass ein zu veröffentlichender Prospekt auch auf der Webseite der Tageszeitung zu veröffentlichen ist. Das ist ein Manko, denn die Informationssuche findet zunehmend online statt.
- Die Sprache der zu erstellenden Dokumente sollte ausschließlich in Deutsch gehalten sein. Die Dokumentsprache Englisch ist erfahrungsgemäß – kraft der unzähligen Fachtermini – für durchschnittlich verständige AnlegerInnen nicht verständlich.

Einleitung:

Der vorliegende FMA-Verordnungsentwurf basiert auf die im Kapitalmarktgesetz (KMG) vorgesehene Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, Kriterien für die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet festzulegen. Zudem sieht die Prospekt-Verordnung in Art 1 Abs 4f bis i und Abs 5e bis h Ausnahmen von der Prospektspflicht vor. Die Ausnahmen sind an die Erstellung eines Informationsdokuments gebunden, dessen inhaltliche Ausgestaltung durch einen delegierten Rechtsakt geregelt werden soll. Das Kapitalmarktgesetz enthält dazu eine Ermächtigung an die Aufsichtsbehörde, dass Mindestinhalte des Informationsdokuments mittels FMA-VO geregelt werden. Der vorliegende FMA-Verordnungsentwurf macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und regelt somit die Mindestinhalte des Informationsdokuments sowie die Veröffentlichungsbestimmungen und die in den Unterlagen anzuwendenden Sprachen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zur Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen (§ 1)

Die im vorliegenden VO-Entwurf festgehaltenen Schwellwerte von zu erreichenden Druckauflagen und verbreiteten Auflagen im Inland von Tageszeitungen (werktätlich zu erscheinenden Zeitungen im gesamten Bundesgebiet) sind so angesetzt, dass einige Tageszeitungen, die im Bundesgebiet erscheinen, von der Veröffentlichungsmöglichkeit ausgenommen werden. Generell ist zum Kriterium „Auflage“ festzuhalten, dass dieses Quantitätskriterium zu kurz greift, wenn es darum geht, dass veröffentlichte Prospekte in Tageszeitungen das an Veranlagungen/Wertpapieren interessierte Anlegerpublikum zu erreichen. Untersuchungen belegen, dass Wertpapiere und Veranlagungen von tendenziell kaufkräftigen Haushalten erworben werden, was erfahrungsgemäß auch mit der Lektüre von Printmedien mit ausgeprägter Wirtschaftsberichterstattung – inklusive Nachrichten über Börse, Veranlagungen, Kapitalmarkt etc – verbunden ist. Die BAK tritt dafür ein, dass alle bundesweit erscheinenden Printmedien, die sich durch besondere qualitätsorientierte Berichterstattung über Wirtschaft, Finanzen und Kapitalmarkt auszeichnen, nicht von der Prospektveröffentlichung ausgeschlossen werden, weil sie eben nicht die angesetzten Quantitätskriterien zur Auflage (100.000 Stück Druckauflage / 75.000 Stück verbreitete Auflage) erfüllen.

Die BAK schlägt daher vor, dass eine Anpassung (Senkung) der im Verordnungsentwurf genannten Auflagenzahlen stattfindet, um allenfalls kleinere bundesweit werktätlich erscheinende Medien mit ausgeprägter Wirtschaftsberichterstattung in den Selektionskreis für die Prospektveröffentlichung einzubeziehen. Denkbar ist auch, dass neben dem reinen Quantitätskriterium „Auflage“ ein zusätzliches Oder-Schwellenkriterium eingeführt wird, das den Qualitätsaspekt in der Berichterstattung über Wirtschaft, Börse, Kapitalmarkt abbildet (Qualitätskriterium Finanzberichterstattung). Dies würde der plausiblen Annahme Rechnung tragen, dass Printmedien mit qualitätsorientierter Wirtschaftsberichterstattung jenes Zielpublikum besonders effektiv erreichen, die sich für Veranlagungen und Wertpapiere interessieren.

Zudem fehlt in den Veröffentlichungsbestimmungen das Erfordernis, dass Prospektveröffentlichungen nicht nur in den Printausgaben in Tageszeitungen, sondern auch auf der Internetseite des Mediums erscheinen sollen. Das ist insofern wichtig, als zu vermuten ist, dass das Anlegerpublikum – besonders interessiert an Veranlagungen und Wertpapieren – Informationen in zunehmendem Maß über das Internet sucht, bewertet und als Basis für Anlageentscheidungen nutzt.

Die BAK tritt dafür ein, dass ein weiteres Veröffentlichungserfordernis aufgenommen wird, das beinhaltet, dass der Prospekt nicht nur in der Printausgabe, sondern auch auf den Internetseiten des Printmediums veröffentlicht wird.

Zur Sprachenregelung (§ 5)

Anerkannte Sprachen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 sind Deutsch und Englisch. Dazu ist festzuhalten, dass in Englisch abgefasste Prospekte für den durchschnittlich verständigen Anleger nicht verständlich sind, was vor allem in dem in Finanzkreisen gebräuchlichen Fachvokabular begründet ist.

Die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen englische Sprachregelung trägt nur den Bedürfnissen der Emittenten und der institutionellen Anleger Rechnung und nicht den Bedürfnissen der Kleinanleger. Auch die Finanzberater, die häufig rechtlich-organisatorisch getrennt von den Emittenten arbeiten und Anlageprodukte vermitteln, stehen vor erheblichen Sprachbarrieren, wenn sie Prospekte erläutern müssen, die nicht in der Landessprache abgefasst sind. Für Anleger, insbesondere Kleinanleger stellen unter Umständen mehrere hundert Seiten umfassende Kapitalmarktprospekte in englischer Sprache eine unüberwindbare Informationsbarriere dar. Die BAK tritt daher ein, dass Prospekte und Informationsdokumente zwingend in der Amtssprache des Landes verfasst werden. Dieses Erfordernis erleichtert auch den Zugang zum Rechtssystem insofern, als bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein englischsprachiges Dokument erst zu übersetzen ist.

Die BAK fordert daher, dass die Kapitalmarktprospekte und die Zusammenfassung verpflichtend auch in der Sprache jenes Mitgliedsstaates zu erstellen ist, in dem die Anlage öffentlich angeboten wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

